

## Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat

### I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Nack wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 0 Frauen und 12 Männer vertreten.

### II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12. April 2019 den von der Wählergruppe Lahm eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

Lfd. Nr.	Nachname Vorname	Geburtsjahr Geschlecht	Beruf Staatsangehörigkeit	Straße Wohnort
1	Lahm Norbert	1950 M	Landwirtschaftsmeister deutsch	Adresse 55234 Nack
2	Jakoby-Marouelli Frank	1973 M	Betriebsanlagenelektroniker deutsch	Adresse 55234 Nack
3	Wernersbach Gernot	1959 M	Boden- und Parkettleger deutsch	Adresse 55234 Nack
4	Schuth Alfred	1953 M	Dipl.-Verwaltungswirt i. R. deutsch	Adresse 55234 Nack
5	Steitz Mike	1966 M	Maschinenbautechniker deutsch	Adresse 55234 Nack
6	Fröhlich Markus	1966 M	selbständig deutsch	Adresse 55234 Nack
7	Butty Ralf	1962 M	Rentner deutsch	Adresse 55234 Nack
8	Muth Stefan	1968 M	Verwaltungsfachwirt deutsch	Adresse 55234 Nack

9	Demmerling Tanja	1972 W	selbständig deutsch	Adresse 55234 Nack
10	Dirigo-Butty Michaela	1960 W	Kfm. Angestellte deutsch	Adresse 55234 Nack
11	Illy Silvia	1968 W	Gemeindearbeiterin deutsch	Adresse 55234 Nack
12	Klein Frank	1966 M	staatl. gepr. Hochbautechniker deutsch	Adresse 55234 Nack
13	Maaß Rüdiger	1976 M	Winzer deutsch	Adresse 55234 Nack
14	Schulze Barbara	1955 W	Rentnerin deutsch	Adresse 55234 Nack
15	Steinmann Jürgen	1962 M	Industriemechaniker deutsch	Adresse 55234 Nack
16	Werth Markus	1966 M	Schlosser/Einrichter deutsch	Adresse 55234 Nack
17	Wildner Anke	1970 W	Bankkauffrau deutsch	Adresse 55234 Nack

Aufgrund des Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Absatz 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Absatz 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Absatz 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Absatz 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Absatz 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Absatz 2 Satz 4 KWG).

### III.

Die Wählerinnen und Wähler können am Wahltag nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht im Wahlraum ausüben (§ 3 Absatz 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Absatz 3 und § 33 Absatz 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler einen amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er dies wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Absatz 2 und § 33 Absatz 4 KWG).

Nack, den 13. April 2019

Gemeindewahlleiter

gez. Bernhard Hähnel